

RICHTLINIE
der Steiermärkischen Landesregierung
für die Durchführung des Qualitätsprogrammes Zuchtrinder –
Kalbinnenaktion 2022

Rechtsgrundlagen:

Die gegenständliche Richtlinie wird auf Basis der VO (EU) Nr. 1408/2013 (siehe Fußnote auf S. 2) und aufgrund § 8 Z. 3. des Steiermärkischen Landwirtschaftsförderungsgesetzes 2013 (StLWFöG), LGBl. Nr. 32/2013 und § 6 der „Rahmenrichtlinie über die Gewährung von Förderungen des Landes Steiermark“, sowie aufgrund der „Allgemeinen Richtlinie der Steiermärkischen Landesregierung für die Förderung der steirischen Land- und Forstwirtschaft“ erlassen:

1. Zielsetzung:

Ziel dieser Richtlinie ist eine hochwertige Genetik und die Erhaltung und Qualitätsverbesserung der Rinderzucht in der Steiermark und die Sicherung des Bestandes einer leistungsfähigen bäuerlichen Landwirtschaft.

2. Förderungsgegenstand:

Das Land Steiermark gewährt im Jahr 2022 Zuschüsse für den Ankauf von Kalbinnen und von Kühen mit jeweils maximal zwei Abkalbungen.

3. Förderungswerber*in:

Förderungswerber*innen können natürliche Personen sowie juristische Personen sein, welche einen landwirtschaftlichen Betrieb in der Steiermark führen.

4. Art und Höhe der Förderung:

Die Förderung beträgt 200 EUR pro angekauftes Tier, sofern der Ankaufspreis einen Betrag von netto 1.499,99 EUR übersteigt (bei sich besonders ändernden Marktbedingungen kann das Land Steiermark auch einen geringeren Mindestankaufspreis festsetzen).

Im Jahr 2022 ist der Ankauf von maximal zwei Tieren pro Betrieb und Jahr förderungsfähig. Bei Betriebszusammenschlüssen können Zuschüsse für den Ankauf von maximal zwei Tieren pro Jahr je Teilhaber gewährt werden.

5. **Förderungsvoraussetzungen:**

Der Ankauf der Tiere muss über eine steirische Absatzveranstaltung (Greinbach, Traboch und St. Donat) oder über Ab-Hof-Verkäufe durchgeführt werden, welche über eine Online-Versteigerungsplattform erfolgen, und die vom steirischen Zuchtverband organisiert wurde.

Die Zuwendung kann nur als „De-minimis“-Förderung gewährt werden.

Hinweis: Die Gesamtsumme der einer Förderungswerberin/einem Förderungswerber gewährten „De-minimis“-Förderungen darf den in den jeweils aktuellen Beihilfenrechtsgrundlagen der Europäischen Kommission festgesetzten Betrag nicht übersteigen.¹

6. **Abwicklung:**

Mit der Abwicklung der Förderungsaktion für 2022 wird vom Land Steiermark eine Organisation betraut, welche bis spätestens 31.12.2021 beim Land Steiermark die Beauftragung mit der richtliniengemäßen Abwicklung der Förderungsaktion beantragt.

Zum Ende jedes den Ankäufen folgenden Monats wird von der beauftragten Organisation dem Land Steiermark eine Auflistung der förderungswürdigen Ankäufe samt Verpflichtungserklärung und De-minimis-Erklärung der Förderungswerber*innen übermittelt. Auf Basis dieser Auflistung wird den Förderungswerber*innen von der beauftragten Organisation nach Maßgabe der Verfügbarkeit der Landesmittel der Zuschuss auf ihr Konto überwiesen.

Solange in einem Förderungsfall unrichtige/unvollständige Angaben vorliegen oder die Förderungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind, dürfen keine Auszahlungen an den jeweiligen Förderungswerber erfolgen.

7. **Nachweis über die Gestion der Förderungsmittel:**

Die beauftragte Organisation hat der Abteilung 10 Land- und Forstwirtschaft nach vollständiger Abwicklung der Förderungsmaßnahme die ordnungsgemäße Gestion der zur Verfügung gestellten Förderungsmittel durch Übermittlung der vollständigen Aufstellung der geförderten Ankäufe (Käuferdaten samt Adresse, LFBIS, Rinder-Daten Ohrmarke mit GebDatum, Kategorie, Ankaufspreis, Förderungsbetrag, Versteigerungsdatum) und eines fachlichen Berichts bis zum 31.03.2023 nachzuweisen.

Die beauftragte Organisation hat sicherzustellen, dass den Organen oder Beauftragten des Landes Steiermark und der EU Einsicht in der Überprüfung des Förderungsvorhabens dienende Unterlagen gestattet wird.

¹ Die Gesamtsumme der einer Förderungswerberin/einem Förderungswerber gewährten „De-minimis“-Förderungen darf entsprechend der VO (EU) Nr. 1408/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen im Agrarsektor (ABl L 352 vom 24.12.2013, S. 9-17) geändert durch die VO (EU) Nr. 316/2019 den festgesetzten Betrag nicht übersteigen. Es gilt für Unternehmen der Primärerzeugung in einem Zeitraum von drei Steuerjahren (laufendes Jahr und zwei vorangegangene Steuerjahre) der Betrag von EUR 20.000,-- brutto.

Die beauftragte Organisation hat weiters sicherzustellen, dass die Endbegünstigten einer Veröffentlichung im Förderungsbericht des Landes zustimmen.

8. Finanzierung:

Die Finanzierung der Förderungsmaßnahme für 2022 erfolgt aus dem Budget der Abteilung 10 Land- und Forstwirtschaft. Für die Abwicklung der Förderungsaktion steht ein Förderungsvolumen von 50.000 EUR zur Verfügung. Allfällige aus der Abwicklung 2021 verbliebene Restmittel können für die Abwicklung 2022 herangezogen werden, sofern auch für die Abwicklung 2022 die gleiche Organisation wie im Jahr 2021 betraut wird.

Die Mittel zur vollständigen Abwicklung der Maßnahme 2022 werden unmittelbar nach Antragstellung auf Durchführung der Förderungsmaßnahme, nicht jedoch vor Beschlussfassung der gegenständlichen Richtlinie auf das von der beauftragten Organisation angegebene Konto überwiesen.

9. Kontrolle:

Nach Vorliegen des Nachweises über die ordnungsgemäße Gestion der zur Verfügung gestellten Förderungsmittel wird von der Abteilung 10 Land- und Forstwirtschaft aus allen Förderungsnehmer*innen eine Stichprobe von 5% gezogen, welche im Hinblick auf Vorliegen der für die Förderung vorausgesetzten Unterlagen geprüft werden: Dokumentation der Abkalbungen (Auszug aus der Rinderdatenbank), dokumentierte Verkaufsdaten, Verpflichtungserklärung, De-minimis-Erklärung. Treten dabei Unregelmäßigkeiten zu Tage, so ist die Stichprobe solange zu erweitern, bis mit ausreichender Sicherheit davon ausgegangen werden kann, dass die restlichen, ungeprüften Förderungsfälle mit hoher Wahrscheinlichkeit ordnungsgemäß gesteuert worden sind. Hinsichtlich jener Fälle, bei denen keine ausreichenden Nachweise vorliegen, sind die darauf entfallenden Förderungsmittel binnen 21 Tagen ab Anforderung durch das Land Steiermark rück zu überweisen.

10. Datenschutz:

Das Land Steiermark und die jeweils betraute Organisation sind ermächtigt, alle personenbezogenen Daten, die für die Förderungsabwicklung und -kontrolle erforderlich sind, automationsunterstützt zu verarbeiten.

Teil der Abwicklung ist auch die Kontrolle der Förderung, sodass die personenbezogenen Daten an den Landesrechnungshof Steiermark, an vom Land beauftragte Dritte, an Organe der EU oder an andere Stellen, welche gesetzlichen Anspruch auf Informationen haben, übermittelt werden dürfen.

Informationen zu den zustehenden Rechten auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung, Widerruf und Widerspruch sowie auf Datenübertragbarkeit,

zu dem zustehenden Beschwerderecht bei der Österreichischen Datenschutzbehörde und zum Verantwortlichen der Verarbeitung und zum Datenschutzbeauftragten finden sich auf der Datenschutz-Informationssseite der Steiermärkischen Landesverwaltung <https://datenschutz.stmk.gv.at>. Die verarbeiteten Daten werden in Anlehnung an die (steuerrechtlichen und) EU-rechtlichen Vorgaben zehn Jahre gespeichert.

Angaben zu den Endbegünstigten, der Förderungsgegenstand, die Art und die Höhe der Förderungsmittel, die Zuordnung zum Leistungsangebot sowie Angaben über die Zahlungen (§ 25 Abs. 1 Z. 1 bis 4, 6 und 7 TDBG) können an den Bundesminister für Finanzen zum Zwecke der Verarbeitung in der Transparenzdatenbank übermittelt werden.

11. Inkrafttreten – Außerkrafttreten:

Die gegenständliche Richtlinie tritt mit 01. Dezember 2021 in Kraft. Die Richtlinie tritt mit 31. Dezember 2022 außer Kraft. Obliegenheiten gemäß Punkt 6. und 7. dieser Richtlinie sind über den Geltungszeitraum hinaus einzuhalten.

12. Sonstiges:

Auf die Gewährung von Förderungen nach dieser Richtlinie besteht kein Rechtsanspruch.